

II. Den Etapen = Aufwand betr.

1) Was die Vergangenheit anlangt, so fühlt sich der getreue Landtag für die Nachweisungen dankbarst verpflichtet, welche ihm für den Zeitraum der Jahre 1816., 1817., 1818. und bis zum 1sten Febr. 1819. mitgetheilt worden sind.

Die von der Hauptlandschaffts = Kasse der Etapen = Kasse vom 1sten Octbr. bis zum 31sten Decbr. 1818. vorgeschossenen 27,608 rthlr. — gr. 2½ pf. bedürfen bey dem nunmehrigen Zusammenhange der Landeskassen einer Wiederbeibringung eben so wenig, als sich nach nun erfolgter höchster Sanction der neuen Steuer = Verfassung ein neues Kriegskosten = Regulativ nothwendig macht, denn der letzte Abschluß der Hauptlandschaffts = Kasserrechnung mit Einschluß der Bestände und mit Berücksichtigung aller ältern und neuern Verwilligungen, wozu

2) 5000 rthlr. für den laufenden Etapen = Aufwand gehören, giebt den Maasstab, wie viel zu Deckung des Staatsbedarfs aufzubringen nöthig ist.

Wenn hiernächst

3) die nach der Eisenach'schen Kriegskosten = Kasse = Rechnung p. 1818. verbliebene Gewährschaft von

821 rthlr. 16 gr. 3½ pf.

in die Rechnung auf das Jahr 1819. um deswillen nicht übergetragen worden sind, weil ein neuer Abschnitt in Verwaltung derselben eintrat, und in die Rechnung über letztere der Kriegsaufwand früherer Jahre nicht eingemischt werden wollte, so trägt der getreue Landtag ehrfurchtsvoll darauf an, daß nunmehr jene Gewährschaft in die neue das Ganze umfassende Rechnung mit aufgenommen werde. 1c.

Der getreue Landtag,

Beilage M. 4.

Höchstes Decret

vom 3ten April 1821.

Die definitive Redaction einiger neuen Landesgesetze betreffend.

Das unterzeichnete Großherzogl. Staats = Ministerium hat dem getreuen Landtag, bezüglich auf die unterthänigste Erklärungsschrift vom 29sten v. M. und das höchste sanktionirende Decret vom heutigen Datum, folgende benachrichtigende Mittheilungen zu machen:

1) Se. K. H. der Großherzog haben, in Genehmigung des Antrags, wegen Aufhebung des Zauner = Mandats von 1758., der Großherzogl. Landesregierung hier den Befehl ertheilt, über die bezubehaltenden Stellen dieses veralteten Gesetzes gutachtlich zu berichten und zugleich den Entwurf eines Patents zur sonstigen Aufhebung desselben einzureichen; worauf Höchstselben, nach darüber ferner vernommenem Gutachten der Eisenach'schen Landesregierung, weitere Entschliesung fassen werden.

2) Die Bemerkungen zu der Polizey = Verordnung vom 24ten März 1808., die Aufnahme heimathloser Personen betreffend, sind der Großherzogl. Landes = Direction mit Bemerkung der im Allgemeinen bereits ausgesprochenen höchsten Billigung, und mit dem gnädigsten Befehl zugesertigt worden, bey weiterer Bearbeitung dieses auf die sämtlichen Großherzogl. Lande zu erstrecken beabsichtigten Gesetzes, auf die dort geäußerten Wünsche des getreuen Landtags Rücksicht zu nehmen.

3) In der beyliegenden endlichen Fassung des neuen Huth = und Triffgesetzes, wird der getreue Landtag alle seine dazu gemachten Bemerkungen berücksichtigt finden. Die hiezu gekommenen wenigen Zusätze sind theils

in der gedachten Erklärungsschrift ausdrücklich gemischt worden, theils enthalten sie nähere Entwicklungen der im Gesetze anerkannten Grundsätze, theils nothwendige Ergänzungen aus bestehenden ältern Gesetzen, und werden daher überall gerechtfertigt erscheinen. Denn

- 1) was den Zusatz zum §. 4. anlangt, so können die mit den Mutterschafen gehenden Lämmer, als ein untrennbares Annerum der erstern, nicht für eine unerlaubte Vermehrung der sonst bestimmten Schafzahl angesehen werden;
- 2) von dem Verbot, fremde Schafe in die ungezählte Heerde aufzunehmen, (§. 5.) mußte das sogenannte Gemengvieh der Schäfer und Schafrechte natürlich ausgenommen bleiben.
- 3) Der Zusatz zum §. 21.: „daß Klee-stücke, welche von dem Eigenthümer, nicht zum Abhauen, sondern zur Weide für eigenes Vieh auf dem Stücke, angeeignet wurden, und wirklich nur hierzu benutzt wurden, auch im zweiten Jahre, von dem Triftberechtigten, bis nach Michaelis, zu schonen sind, es wäre denn, daß der Eigenthümer sie früher umzureißen oder zu bedängen anfinge,“ war um deswillen nothwendig, weil außerdem der gedachte Zweck zur Unterstüßung der Landwirthschaften, insbesondere der Schäferereyen, nicht erreicht werden könnte.
- 4) Durch den Anhang unter F., die Trift und Huthung in Holzungen betreffend, hat dem hierauf bezüglichen Theile der höchsten Orts genehmigten Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf, über den Gebrauch des Eigenthums und anderer eigenen Rechte an Forsten, Waldungen und Holzungen (VIII. C. der Erklärungsschrift vom 29sten März) genügt werden sollen. Nur, was die Hegung der Holz-Kulturen (§. 25.) anlangt,

haben **Se. K. H.** der Großherzog die beßfälligen Vorschriften der alten Forstordnung, von 1775. (Cap. VI. §. 2.) mit einer nähern Bestimmung aus dem Königl. Sächs. Gesetze in das neue Gesetz aufzunehmen befohlen. Die Gründe enthält die alte Forstordnung in der angeführten Stelle selbst.

- 5) Die hinzugefügte Beschränkung in §. 4. verb. „Auch kann“ hat einem Mißbrauche, welcher nicht von Besitzern kleiner Grundstücke, aber wohl von Besitzern ganzer Flächen ausgehen könnte, zur Verhütung der Untertanen, insonderheit der Gemeinden, entgegen treten und der ebenfalls hinzugefügte §. 25. hat denjenigen Irrungen und Streitigkeiten, welche durch Verjährung und Herkommen wider die Gesetze herbeigeführt zu werden pflegen, wenigstens für die Zukunft und soweit es ohne Eingriffe in schon erworbene Rechte geschehen konnte, vorbeugen sollen.

4) Da die sämmtlichen, in der gedachten Erklärungsschrift vom 29sten März aufgestellten Bemerkungen und Wünsche zu dem Gesetzesentwurf über den Schutz der Forste, Waldungen u. s. w. mit alleiniger Ausnahme der Bemerkung zum §. 65. von **Se. K. H.** genehmigt worden sind, so hat hiernach jenes Gesetz die in der Beilage O. bemerkten Abänderungen und Zusätze erhalten. Die Ausdehnung des §. 61. auf Kommunal- und Kirchenhölzer wird der getreue Landtag selbst begünstigen müssen, weil sie die unerläßliche Bedingung ist, unter welcher allein **Se. K. H.**, der Großherzog, den herrschaftlichen Forstbedienten eine Aufsicht über solche Hölzer fernerhin gnädigst verstaten können.

Was den gerügten Uebelstand, wegen Abwerfung eines ganzen Scheites von einer halben Klafter u. s. w. am Stadthor,

durch welches das Holz eingeführt wird, betrifft, so wollen Se. K. H. die Behörde mit Bericht darüber vernehmen, und die Beschwerte, nach Befinden, abstellen lassen.

5) Auf gleiche Weise ist der Entwurf eines Gesetzes über die Jagden und Jagdgerechtfame, nach den landländischen Bemerkungen, in der Art abgeändert worden, wie die fernere Denlage unter 4 besagt.

6) Die Bestimmungen über den Gebrauch des Eigenthums und anderer eigenen Rechte an Forsten, Waldungen und Holzungen wollen Se. K. H., mit Berücksichtigung der landländischen Erinnerungen, und mit Weglassung des in das Huth- und Triftgesetz aufgenommenen Theils, in ein Gesetz fassen und dem im Jahre 1823. sich versammelnden Landtag vorlegen lassen.

7) Wegen der in Antrag gebrachten Revision der Landesgesetzgebung, in Betreff der Intestat-Erbfolge, wollen Se. K. H. den Landesregierungen gutachtlichen Bericht abfordern und sodann weitere Entschließung in der Sache fassen.

8) Auch haben Höchst dieselben, in gnädigster Berücksichtigung des unter Ziffer 2. gedauerten Wunsches, den administrativen Großherzogl. Landesbehörden (Kammer, Landes-Direction und Landshafft = Collegium) die Anweisung ertheilt, ihren abschläglichen Resolutionen, da, wo es thunlich ist, die Entscheidungsgründe kürzlich beizufügen.

Das Staats = Ministerium.

Denlage N. 4.

Untertänigste Erklärungsschrift

vom 13ten April 1821.

auf das höchste Ministerial-Decret

vom 3ten April 1821.

Verschiedene neue Gesetzesentwürfe betreffend.

Der getreue Landtag kann die erfolgte

höchste Berücksichtigung der in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 29ten v. M. gegen mehrere neue Gesetzesentwürfe gemachten Bemerkungen und der sonst ausgesprochenen Wünsche, so wie das höchste Ministerial-Decret vom 3ten dieses Monats und dessen Denlagen solche Berücksichtigung aussprechen, nur mit dem lebhaftesten Danke verehren. Insbesondere hat die neue Fassung des Huth- und Triftgesetzes durchgehend seinen Wünschen entsprochen, und, indem er die zu §. 65. des Gesetzesentwurfes über den Schuß der Forste ic. gemachte Erinnerung nicht weiter verfolgt, hofft er, daß der alsbaldigen Bekanntmachung dieser beyden Gesetze, so wie der neuen Vorschriften über die Jagden und Jagdgerechtfame, kein weiteres Hinderniß entgegen stehen werde. Auch bittet er wiederholt, daß die Aufhebung des Zauner-Mandats von 1758 nur mit einstweiliger Verbehaltung noch einiger Bestimmungen desselben, welchen aber nunmehr für das gesammte Großherzogthum Gesetzeskraft beizulegen seyn wird, recht bald erfolgen möge, indem es hierzu und insofern nur kleine neuen Bestimmungen beigefügt werden, einer weitem Zustimmung des getreuen Landtags nicht bedürfen wird.

Den dereinstigen fernern Vorschlägen aber zu einem an die Stelle der P.lizen-Verordnung vom 24ten März 1803. tretenden Gesetze, zu gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Eigenthums und anderer eigenen Rechte an Forsten ic. und zu einem die Intestat-Erbfolge näher und für das gesammte Großherzogthum gleichmäßig bestimmenden Gesetze, sieht der getreue Landtag in tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue entgegen.

Der getreue Landtag.